



# Der Elektronische Lesesaal

## Eine urheberrechtliche Betrachtung

Gabriele Beger, SUB Hamburg



# Definition

- Elektronischer Lesesaal umfasst elektronische Angebote in einem Lesesaal einer Bibliothek/ eines Bibliothekssystems
- Digitale Bibliothek umfasst alle elektronischen Angebote einer Bibliothek unabhängig vom Ort

# Rechtsgrundlage

## ■ § 19a UrhG

*Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.*

# Der Elektronische Lesesaal

- Lizenzierte Datenbanken, Journals, E-Books, etc.
- Eigenes elektronisches Archiv § 53 Abs. 2, Nr. 2 UrhG
- Elektronische Leseplätze § 52b UrhG
- Elektronischer Semester- und Forschungsapparat § 52a UrhG
- Dokumentenlieferung innerhalb der Hochschule § 53a UrhG
- Open Access Publikationen und Server

# Lizenzierte Angebote

- Vorrang des Vertrages
- Normale Benutzung (Bearbeitung und Vervielfältigung) von Datenbankwerken ist gesetzlich gesichert § 55a UrhG
- Technische Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden § 95a UrhG
- Durchsetzung von Schranken § 95b UrhG
- Lizenzierte Online Angebote genießen Schutz des Gesetzes § 95b (3) UrhG

# Eigenes elektronisches Archiv

- sog. Archivprivileg
- § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 UrhG
- Voraussetzungen: Archiv im öffentlichen Interesse, eigene Bestände, nur interne Nutzung
- Keine Anwendung auf Datenbankwerke, Aufzeichnung öffentlicher Vorträge, Aufführungen und Vorführungen auf Bild- und Tonträger, lizenzierte Online Angebote

# Elektronische Leseplätze

- **§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**
- Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

# Elektronische Leseplätze

- Eigener Bibliotheksbestand
- Digitalisierung ohne Zustimmung,
- es sei denn, anders lautende Verträge geschlossen
- Abruf aus dem Bibliotheksnetz
- Zu Zwecken der persönlichen Forschung
- Ausschließlich innerhalb der Bibliothek
- Zur Bibliothek gehören alle Instituts-, Departments-, Zweigbibliotheken
- Zeitgleicher Zugriff grundsätzlich wie vorhandene Werkexemplare
- Ausnahmen: Spitzenzeiten
- Vergütung wird derzeit verhandelt

# Gesamtvertrag und Rechtsstreit zu § 52b

- Rechtsstreit Sachstand:
- Zustimmungserfordernis abgewiesen
- Kopierrecht für Nutzer verneint
- Gesamtvertrag Überlegungen in KMK AG:
- Berechnungsgrundlage Ladenpreis, Einmalzahlung, Unterscheidung nach lieferbarem und vergriffenem Werk, zentrale Herstellung und zentrales Hosting, Kopierrecht für Nutzer

# Inhalte im Elektronischen Lesesaal

- Digitalisierter Bibliotheksbestand nach § 52b UrhG
- Open Access Server
- Lizenzierte Angebote

# Bedarf es eines § 52b?

- Elektronische Archive nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG stehen nach hR nur zur engen internen Nutzung zur Verfügung
- Elektronische Leseplätze nach § 52b UrhG stehen jedem Bibliotheksbenutzer zur Verfügung

# Digitale Bibliothek

- Zugang zu urheberrechtlich geschützten und gemeinfreien Werken durch Mitglieder der Öffentlichkeit unabhängig von Zeit und Ort

# Open Access Publikation und Dokumentenserver

- Goldener und grüner Weg
- Nutzungseinräumung nach § 31 UrhG erforderlich – ggf. CC
- Rückfall eines einfachen Nutzungsrechts an den Autor für periodisch erscheinende Publikationen nach § 38 UrhG nutzen

# Elektronischer Semesterapp.

- Kleine Teile eines veröffentlichten Werkes
- Werke geringen Umfangs
- Keine Schulbücher und Kinofilme erst zwei Jahre nach Kinostart
- Technische Abgrenzung des privilegierten Kreises
- Befristet bis 31.12.2012
- Pauschalisierte Vergütung durch die Länder an alle VG – außer VG Wort
- Rechtsstreit mit VG Wort über Höhe der Vergütung und individualisierte Meldung der Nutzungen

# Rechtsstreit zu § 52a

- Position der KMK:
- Beibehaltung pauschaler Vergütung, aber
- Berechnungsgrundlage analog § 27 UrhG (Bibliothekstantieme): Mischform zwischen repräsentativer Erhebung und individualisierter Auswertung in zentralen Systemen

# Kopienversand innerhalb des Unternehmens/einer Einrichtung

- Ist nicht durch § 53a erfasst!

# Verwaiste und vergriffene Werke

- Vorschlag für eine gesetzliche Ausnahme hat Deutsche Literaturkonferenz beim BMJ eingereicht
- Parallele Verhandlungen zu vergriffenen Werken, da VGs dieses Wahrnehmungsrecht sich einräumen lassen können.
- EU Kommission will noch 2010 eine Richtlinie dazu diskutieren.

# Normvorschlag Deutsche Literaturkonferenz

## § 13d UrhWG - neu - Verwaiste Werke -

(1) Hat eine sorgfältige Suche ergeben, dass bei geschützten Werken der Rechteinhaber nicht feststellbar ist, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte an Werken dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, Nutzungsrechte für die elektronische Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung einzuräumen. Für die Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Verwertungsgesellschaft hat den Nutzer von Vergütungsansprüchen des Rechteinhabers freizustellen.

(2) Wird der Rechteinhaber bekannt, so hat er im Verhältnis zu der Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Rechteinhaber ihr gegenüber schriftlich erklärt, seine Rechte selbst auszuüben.

Quelle: <http://www.literaturkonferenz.de/20091019.html>

# Inhalte Digitale Bibliothek

- Gemeinfreie Werke
- Open Access Werke
- Lizenzierte Werke
- Bis 31.12.2012 auch elektronische Semester- und Forschungsapp.
- Google Books?

# Ungeklärt und 3. Korb?

- Höhe und Art der angemessenen Vergütung nach §§ 52a und 52b UrhG
- Erfassung- und Meldung nach § 52a UrhG
- Kopierrecht der Nutzer nach § 52b UrhG
- Zwingend ausgestaltetes Rückfallrecht nach § 38 UrhG
- Einbeziehung von Datenbanken in § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG
- Erweiterung des § 52b UrhG auf Bildungseinrichtungen
- Regelung verwaiste und vergriffene Werke



- Open Access garantiert den freien Wissensaustausch im Elektronischen Lesesaal und der Digitalen Bibliothek



■ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit